

Schule als Staat – Verfassung CSG City

Vorwort

Wir, die Bürgerinnen und Bürger von CSG-City, erklären unsere Schule als Staat, der auf den Grundsätzen von Demokratie, Verantwortung, Toleranz und gegenseitigem Respekt beruht. Diese Verfassung bildet die Grundlage unseres Zusammenlebens und regelt die Rechte und Pflichten aller Bürgerinnen und Bürger.

I Grundrechte

1. Die Würde des Menschen darf nicht verletzt werden. Es ist die Pflicht des Staates, sie zu achten und zu schützen.
2. Alle haben das Recht, sich frei zu entfalten, solange sie nicht die Rechte anderer verletzen oder gegen Gesetze und Verfassung verstoßen.
3. Alle Bürgerinnen und Bürger sind vor dem Gesetz gleich, Niemand darf aufgrund von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Überzeugungen oder anderer Persönlichkeitsmerkmale benachteiligt werden.
4. Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und zu verbreiten.
5. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen sich friedlich und ohne Waffen versammeln.
6. Das Recht auf Eigentum wird anerkannt, kann durch Gesetze aber auch eingeschränkt werden.

II Staatsbürgerschaft, Staatsgebiet

1. Bürgerinnen und Bürger sind alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres Personal der Schule.
2. Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht und die Pflicht, am öffentlichen Leben des Staates teilzunehmen. Vorgeschrieben ist ein Aufenthalt im Staatsgebiet von mindestens fünf Zeitstunden pro Tag. Zusätzlich gilt eine Kernzeit von 10-13 Uhr, zu der alle anwesend sein müssen.
3. Der Staat ist von 8:30 bis 15:30 für die Öffentlichkeit geöffnet. Bürgerinnen und Bürger können sich von 8:00 bis 16 Uhr im Staatsgebiet aufhalten. Sonderöffnungszeiten kann der City-Rat beschließen.
4. Das Staatsgebiet umfasst das gesamte Schulgelände. Eine Karte liegt der Verfassung bei.
5. Die Hausordnung des CSG gilt in allen Punkten, in denen diese Verfassung oder Gesetze ihr nicht ausdrücklich widersprechen.
6. Lehrkräfte haben weiterhin die Aufsichtspflicht und die Verantwortung für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler. Dies respektieren alle Bürgerinnen und Bürger.

III. Staatsform und Gewaltenteilung

1. CSG City ist eine Demokratie. Alle Macht geht vom Volk aus.

2. Die Staatsgewalt ist in die Legislative, Exekutive und Judikative aufgeteilt. Diese arbeiten unabhängig voneinander:
3. Die Gesetzgebung muss sich an die Verfassung halten. Die Regierung, Verwaltung und die Gerichte sind an die geltenden Gesetze gebunden.
4. Mitglieder des City-Rates, der Regierung oder der Gerichte dürfen keine Unternehmen gründen, in sie investieren oder in ihnen arbeiten. Auch Spenden oder andere Zahlungen von Unternehmen oder Privatleuten dürfen sie nicht annehmen.

IV. Gesetzgebung:

1. Der City-Rat übernimmt die Gesetzgebung und bietet ein Forum für öffentliche Diskussionen. Er wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die Richterinnen und Richter des City-Gerichts und kontrolliert die Regierung in ihrem Handeln. 10% der Abgeordneten können die Regierung zu einem beliebigen Thema vorladen und befragen.
2. Gesetzgebung
 - a. Gesetzesvorschläge können eingebracht werden von:
 - b. 5 Abgeordneten,
 - c. oder der Regierung,
 - d. oder 10 % der Bevölkerung.
3. Gesetze werden mit absoluter Mehrheit (mehr als 50%) verabschiedet.
4. Die Sitzungen des City-Rates sind öffentlich.
5. Der Präsident bzw. Die Präsidentin kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt und durch einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin ersetzt werden.

V. Rechtsprechung

1. City-Verfassungsgericht

- a. Die drei Mitglieder des City-Verfassungsgerichts werden von der Steuergruppe „Schule als Staat“ bestimmt. Sie wachen über die Verfassung und bleiben dauerhaft im Amt.
- b. Das City-Verfassungsgericht entscheidet über seine eigene Zuständigkeit, und nimmt eigenständig Fälle auf bzw. lehnt diese ab.
- c. Es entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und die Gesetzmäßigkeit des Regierungshandelns. Es kann deshalb sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch staatlichen Institutionen angerufen werden, wenn diese die Verfassung verletzt sehen.
- d. Das City-Verfassungsgericht kann Parteien verbieten, wenn diese gegen die Verfassung verstoßen. Es wird in diesem Fall von alleine tätig

2. City-Gericht

- a. Das City-Gericht ist für alle straf-und zivilrechtlichen Verfahren zuständig. Es besteht aus drei gewählten Richterinnen und Richtern. Es entscheidet eigenständig, welche Fälle es annimmt. Es kann erst nach Klage durch die Staatsanwaltschaft oder Bürgerinnen und Bürger gegen andere Bürgerinnen und Bürger tätig werden.
- b. Der City-Rat wählt die Richterinnen und Richter des City-Gerichts. Die Kandidierenden mit der größten Zustimmung gewinnen.
- c. Es gelten folgende Voraussetzungen für die Wahl von Richterinnen und Richter
 - Mindestalter bei Wahl: 7. Klasse oder Lehrkraft.
 - Bei Schülerinnen und Schülern: Verhaltensnote besser als 3
 - Keine gleichzeitige Mitgliedschaft in City-Rat oder Regierung.
 - Schriftliche Bewerbung und Eid auf die Verfassung.

VI. Regierung

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom City-Rat mit absoluter Mehrheit gewählt.
2. Die Präsidentin bzw. der Präsident
 - a. ernennt und entlässt Ministerinnen und Minister.
 - b. bestimmt die Anzahl und Zuständigkeit der Ministerien.
 - c. vertritt den Staat nach außen.
 - d. bringt gemeinsam mit dem Kabinett Gesetzesentwürfe ein.
 - e. gibt die politischen Richtlinien vor
3. Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten gelten folgende Voraussetzungen:
 - a. Mindestalter bei Wahl: 7. Klasse oder Lehrkraft.
 - b. Bei Schülerinnen und Schülern: Verhaltensnote besser als 3
 - c. Keine gleichzeitige Mitgliedschaft in City-Rat oder Regierung.
 - d. Schriftliche Bewerbung und Eid auf die Verfassung.

VII. Wahlrecht und Wahlsystem

1. Alle Bürgerinnen und Bürger, einschließlich Lehrkräfte und Schulpersonal, sind bei der Wahl zum City-Rat wahlberechtigt. Die Wahl ist geheim, frei und gleich.
2. Insgesamt sind 25 Sitze im City-Rat zu vergeben. Diese werden in einer Kombination aus Mehrheits- und Verhältniswahl mit Erst- und Zweitstimme zu besetzen:
 - a. Mit der Erststimme wird aus den Stufen 5/6, 7/8, 9/10, und den Lehrkräften mit weiterem Schulpersonal je ein Direktmandat vergeben (4 Direktmandate). Die neuen fünften Klassen zum Schuljahr 2025/26 wählen ebenfalls ein Direktmandat
 - b. Mit der Zweitstimme werden 20 Sitze nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren auf die Parteilisten vergeben. Es gibt keine 5%-Hürde.

VIII. Parteien

1. Für die Gründung von Parteien gelten folgende Grundsätze
 - a. Parteien benötigen mindestens 10 Gründungsmitglieder aus mindestens zwei Klassen bzw. einer Klasse und einer Lehrkraft. Die Mitgliedschaft wird durch Unterschriften dokumentiert.
 - b. Mindestens zwei Mitglieder nehmen an einem Seminar für Parteigründung teil, bei dem es Hilfestellung zum Verfassen eines Parteiprogramms gibt.
 - c. Das Parteiprogramm muss veröffentlicht werden und darf nicht gegen die Verfassung verstoßen.
 - d. Die Partei muss eine Liste vorlegen, welche Mitglieder in welcher Reihenfolge die Sitze im City-Rat erhalten.
 - e. Die Wahlleitung erteilt die Zulassung.
2. Parteien dürfen keine Spenden annehmen oder eigene Gelder verwalten.

IX. Wirtschaft und Finanzen

1. Alle Bürgerinnen und Bürger dürfen Unternehmen gründen.
2. Der Staat kann von Unternehmen und Privatpersonen die Zahlung von Steuern und Abgaben verlangen. Über deren Höhe, Ausgestaltung und Verwendung entscheiden Gesetze.

X. Änderung der Verfassung

1. Änderungen der Verfassung benötigen eine 2/3-Mehrheit im City-Rat und die Zustimmung des City-Verfassungsgerichts
2. Änderungen können beantragen:
 - 5 Mitglieder des City-Rates
 - die Regierung,
 - oder 10 % der Bevölkerung.